

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Red.: S. G. Hartmann.

Abonnementspreise: Jährlich: 6 Thlr. — Ngr. in Sachsen...

Verantwortlicher Red.: S. G. Hartmann. Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Marienstrasse No. 7.

Amtlicher Theil. Dresden, 15. October. Seine Majestät der König...

Nichtamtlicher Theil. Uebersicht.

Telegraphische Nachrichten. Leipzig, 19. October, Mittags. Nach dem Festgottesdienste...

Der polnische Aufstand. (Personalveränderungen in der Verwaltung.)

Die Leipziger Erinnerungsfeier an die Völkerschlacht.

Erwahnungen und Verlegungen. Dresden, 19. October.

Telegraphische Nachrichten. Leipzig, Montag, 19. October, Mittags.

Paris, Montag, 19. October. Der heutige 'Moniteur' enthält die Ernennung der Minister...

Feuilleton. 2. Postheute. Sonntag den 18. October wurde Schiller's Trauerspiel 'Die Braut von Messina'...

Der zweite Band des verdienstlichen Reiseverzeichnisses von H. Brugsch...

präsidenten des Staatsraths ist auf drei festgesetzt worden; dieselben werden den Sitzungen des Staatsraths präsidiren...

Madrid, Sonntag, 18. October. Die Kaiserin Eugenie ist heute Abend 8 Uhr hier eingetroffen.

Schangai, 4. September. Die englische Flotte vor Bogosima angefangen, zerstörte nach vergeblichen Verhandlungsversuchen...

Breslau, Montag, 19. October, Mittags. Die 'Breslauer Zeitung' meldet heute aus Warschau: Sammelliche Beamte polnischer Nationalität...

Das nachstehende, hier eingegangene Telegramm wird uns mitgetheilt:

Warschau, Montag, 19. October, Morgens 3 Uhr. Gestern (Sonntag) früh brach gleichzeitig an drei Stellen des Stadthauses Feuer aus...

Dresden, 19. October. Wir finden heute in vielen deutschen Zeitungen die Erinnerung an die Leipziger Schlacht...

Wir finden heute in vielen deutschen Zeitungen die Erinnerung an die Leipziger Schlacht in theils erklärenden, theils betrachtenden Artikeln gefeiert...

Bei Gelegenheit eines Diners im preussischen Gesandtschafts-Hotel...

Bei Gelegenheit eines Diners im preussischen Gesandtschafts-Hotel, das durch die Gegenwart eines vornehmen Besuchers...

Bei Gelegenheit eines Diners im preussischen Gesandtschafts-Hotel, das durch die Gegenwart eines vornehmen Besuchers...

Bei Gelegenheit eines Diners im preussischen Gesandtschafts-Hotel, das durch die Gegenwart eines vornehmen Besuchers...

Bei Gelegenheit eines Diners im preussischen Gesandtschafts-Hotel, das durch die Gegenwart eines vornehmen Besuchers...

Bei Gelegenheit eines Diners im preussischen Gesandtschafts-Hotel, das durch die Gegenwart eines vornehmen Besuchers...

Bei Gelegenheit eines Diners im preussischen Gesandtschafts-Hotel, das durch die Gegenwart eines vornehmen Besuchers...

Bei Gelegenheit eines Diners im preussischen Gesandtschafts-Hotel, das durch die Gegenwart eines vornehmen Besuchers...

Bei Gelegenheit eines Diners im preussischen Gesandtschafts-Hotel, das durch die Gegenwart eines vornehmen Besuchers...

Die russisch-amerikanische Freundschaft, die jetzt täglich in New-York manifestirt und zu gegenseitigen Besuchen und Banketen zwischen den New-Yorker Regierungsautoritäten und den russischen Offizieren...

Die russisch-amerikanische Freundschaft, die jetzt täglich in New-York manifestirt und zu gegenseitigen Besuchen und Banketen zwischen den New-Yorker Regierungsautoritäten und den russischen Offizieren...

Die russisch-amerikanische Freundschaft, die jetzt täglich in New-York manifestirt und zu gegenseitigen Besuchen und Banketen zwischen den New-Yorker Regierungsautoritäten und den russischen Offizieren...

Die russisch-amerikanische Freundschaft, die jetzt täglich in New-York manifestirt und zu gegenseitigen Besuchen und Banketen zwischen den New-Yorker Regierungsautoritäten und den russischen Offizieren...

Die russisch-amerikanische Freundschaft, die jetzt täglich in New-York manifestirt und zu gegenseitigen Besuchen und Banketen zwischen den New-Yorker Regierungsautoritäten und den russischen Offizieren...

Die russisch-amerikanische Freundschaft, die jetzt täglich in New-York manifestirt und zu gegenseitigen Besuchen und Banketen zwischen den New-Yorker Regierungsautoritäten und den russischen Offizieren...

Die russisch-amerikanische Freundschaft, die jetzt täglich in New-York manifestirt und zu gegenseitigen Besuchen und Banketen zwischen den New-Yorker Regierungsautoritäten und den russischen Offizieren...

Die russisch-amerikanische Freundschaft, die jetzt täglich in New-York manifestirt und zu gegenseitigen Besuchen und Banketen zwischen den New-Yorker Regierungsautoritäten und den russischen Offizieren...

Wien, 17. October. Die 'G. G.' schreibt zur politischen Frage: 'In Wiener Correspondenzen ausländischer Blätter tritt mit einer gewissen Uebereinstimmung...

Wien, 17. October. Die 'G. G.' schreibt zur politischen Frage: 'In Wiener Correspondenzen ausländischer Blätter tritt mit einer gewissen Uebereinstimmung...

Wien, 17. October. Die 'G. G.' schreibt zur politischen Frage: 'In Wiener Correspondenzen ausländischer Blätter tritt mit einer gewissen Uebereinstimmung...

Wien, 17. October. Die 'G. G.' schreibt zur politischen Frage: 'In Wiener Correspondenzen ausländischer Blätter tritt mit einer gewissen Uebereinstimmung...

Wien, 17. October. Die 'G. G.' schreibt zur politischen Frage: 'In Wiener Correspondenzen ausländischer Blätter tritt mit einer gewissen Uebereinstimmung...

Wien, 17. October. Die 'G. G.' schreibt zur politischen Frage: 'In Wiener Correspondenzen ausländischer Blätter tritt mit einer gewissen Uebereinstimmung...

Wien, 17. October. Die 'G. G.' schreibt zur politischen Frage: 'In Wiener Correspondenzen ausländischer Blätter tritt mit einer gewissen Uebereinstimmung...

Wien, 17. October. Die 'G. G.' schreibt zur politischen Frage: 'In Wiener Correspondenzen ausländischer Blätter tritt mit einer gewissen Uebereinstimmung...

tes mit gekentem Degen erscheint, wüßten wir keinen, der für denselben so bezeichnet wäre, als der von Hülfe gewählte. — Wie des Gegenstandes halber, so wird auch der Stichtag nach das Kaiserliche Monument für Wien eine besondere Bedeutung haben. Das Monument kommt diesem der neuen Wundschindler gegenüber dem Schatzbergpalais so zu stehen, daß es sich mit dem Kopf der Stadt zuwendet. Es liegt in der Art der neuen Brücke auf einem Platze, der in gemessenen Entfernungen von dem Monumente angelegt ist. Man sieht sich der Hoffnung hin, daß diesmal ein schöner, regelmäßig angelegter Platz in dem, selbst in dem neuen Theile an den unregelmäßigsten Plätzen so überreichen Wien zu Stande kommen und Arkaden in der Art angelegt werden, wie es eine verständige Architektur verlangt.

(W. Ap.) Der Prediger J. R. Mannheimer vollendet heute sein 70jähriges Lebensjahr und die hiesige israelitische Kultusgemeinde hat den Tag hoch gefeiert. Während des Gottesdienstes hielt Prediger Dr. S. Jellinek die Predigt und wurde der vom Obercantor S. Sulzer componirte 134 Psalm gesungen, worauf J. R. Mannheimer selbst die Gemeinde mit einer Ansprache begrüßte. Nach beendeten Gottesdienste folgten die Ansprachen des Gemeindevorstandes und die des Obmannes des Festcomites, die Verlesung einer Adresse im Namen der Gemeinde durch Dr. L. Komper; die Uebersendung des Bürgerrechtsdiploms der Stadt Wien durch den Gemeindevater Herrmann Pollak und die Uebersendung eines Vocales als Ehrengabe der Gemeinde durch H. Frankl. Prediger Mannheimer sprach folgende Worte des Dankes. Der Feiertag im Tempel folgte eine zweite in der Religionschule, wo das Bild des Gelehrten entfaltete wurde. Ein Festmahl im Gasthause „Zum weißen Kopf“, welchem dem Vernehmen nach auch Sr. Excellenz der Statthalter und der Bürgermeister Dr. Jellinek theilnehmen werden, wird heute Abend die Feiertagsfeier beschließen.

Prag, 18. October. Es war von Differenzen die Rede, welche zwischen unserm Landesausschuß und der Regierung ausgedehnt sein sollen, indem die Finanzbehörde angewiesen werden war, Remunerationen der Landesbeamten in Vorparancommissare zu verabschieden, was einem Beschlusse des Landtages ausdrücklich zuwider ist. Vor nehmen aus guter Quelle, der Staatsminister v. Scherzinger sei jener an die Steuerämter ergangenen Weisung ganz fremd, und es ist somit die Verletzung jener Rücksicht angebahnt. Der Landesausschuß hatte bereits eine Vorstellung in dieser Angelegenheit an die Staatsregierung erlassen. — Die nächste Versammlung des deutschen Reformvereins zu Frankfurt a. M. wird auch von hiesigen Landtagsabgeordneten und Reichsräthen besucht werden. Ihnen werden sich noch Vertreter der deutschen Theilnahme der Vorkämpfer an solchen Versammlungen, die außerhalb ihrer Grenzen gehalten wurden, ziemlich ungenügend. Auch an der Versammlung der deutschen Abgeordneten dürften sich von nun an österreichische Deputirte beteiligen. In Prag sind bekanntlich hiesige begabte Beschlüsse bereits gefaßt worden, und man glaubt, die deutschen Abgeordneten aus Böhmen werden demnach ihrem Beispiele folgen. — Die Feststellung des mährischen Theilens im Reichsrathe, Hr. Helcelet ist ein einmündiger Schweizer, er und seine drei Kollegen könnten den Reichsrath auch nach dem Eintritt der Siebenbürger nicht als competent in Finanzfragen anerkennen, hatte hier dieselbe Meinung im Reichsrath. — Ein hier parnisierten Regiments Erzherzog Sigismund wurde ein Offizier und eine Artillerie der nun factisch aufgelösten Österreichischen Brigade einverleibt. Der Commandant des Regiments erließ eine Anordnung, in der er die Soldaten aufforderte, diese Männer, welche so treu ihrem Landesherren angingen, als gute Kameraden zu empfangen. — Am 15. d. M. wurde Ihre kaiserl. Hoheit die Erzherzogin Marie Immaculata, Gemahlin Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Karl von Toskana im Schlosse zu Brantitz von einem Prinzen entbunden. Der Cardinalerzbischof Fürst Schwarzenberg wird die Taufhandlung an dem neugeborenen Prinzen vornehmen.

Prag, 18. October. Die Reichslandparlamentarische Commission des Generalcomites hat eine Dankadresse an Ihre Majestät die Kaiserin gerichtet für deren hochherzige Spende von 10,000 Fl., worin es in Bezug auf den bescheidenen Nothstand heißt: „Unzulässige Familien, die sonst aus dem Ueberflusse, womit ihre Felder gesegnet waren, auch ihre nothleidenden Mitmenschen zu unterstützen vermögen, sind nun auf milde Gaben angewiesen und können nur durch Almosen ihr kümmerliches Dasein fristen, — viele scheiden selbst vom heimathlichen Vaterland, um für immer den Boden zu verlassen, welcher ihren Vätern und ihnen selbst von zarter Kindheit an bis jetzt Nahrung und Nahrungsmittel geboten hatte. Die Tausende der sich sammt Familie von ihrer Handarbeit nährenden

da sie mit Schweißböden, also mit Theilen eines für unheim gehaltenen Landes befaßt waren. Dagegen verschmähte er es nicht, die Kaiserliche Hand in höchster Hand zu nehmen, mit dem Finger auf die Sohlen zu klopfen und seinen Kriegsmiñister auf die Güte des Lebens aufmerksam zu machen.

Auch an Gelegenheiten für die Grausamkeit, Indolenz und Tyrannerei, für Lüge und Trug, die in diesen perfidischen Kreisen zu Hause sind, fehlt es in dem Buche nicht.

Im Palaste des Schahs war ein großer Divan oder Conciil angelegt worden, um den Urheber der damals in Teheran herrschenden Theuerung herauszufinden und Maßregeln gegen die zunehmende Noth zu treffen. Der zum Divan gehende Minister oder Polizeiminister, der alte Nizam Khan, wurde auf seinem Gange dorthin von den Weibern auf Besuche gemißhandelt. Der Schah wußte, daß er die todtende Wange seinen Palast umgeben sah; die Anwesenden zitterten und bebten. In böser, verbängnißvoller Stunde trat zu seinem größten Unglück der alte Polizeiminister in den Divan ein. Der Schah fuhr auf ihn los und schrie den Herraschen das Schreckenswort „Retnah“ (d. h. ans Geißel) zu. Dem Armen wurde ein Strich um den Hals geworfen und in wenigen Minuten lag er erdrosselt zu den Füßen seines kaiserlichen Herrn. Die Leiche wurde vor der Thür des Palastes ihrer Kleider beraubt, an dem Schweiße eines Herdes durch die stöckeligen Straßen und Bajare der Stadt geschleift und an dem Waße auf dem Richtplatze vor dem neuen Thore oben an den Beinen aufgehängt. (Der Sohn hat nachher die Leiche seines Vaters mit Geld vom Salzen losgekauft, sie christlich bestatet und sich nachher in selbsterlösendem Geiste mit Gift den Tod gegeben, um die seinem Vater angehängene Schmach nicht weiter zu überleben.) Der Gouverneur der Stadt

Bellefasse, welche sonst bei den wohlhabenden Bürgern die Besichtigung fanden, nun aber, wo die Bedürfnisse der letzteren selbst für die eigenen Bedürfnisse nicht ausreichen, erwerbslos sind, bilden jähzäh hoffend dem ersehnten Augenblicke entgegen, wodurch die im Bereiche dieses Comitats projectirte infolge allerhöchster Verleihung demnach in Angenehmen Landesunternehmungen ein genügender Bestand für die Dauer des Nothstandes das tägliche Geschäft werden soll.

Prag, 15. October. (W. Bl.) Heute Morgen 6 Uhr wurde hier der Act der gerichtlichen Execution an den wegen verübten dreifachen Mordes Raubes zum Tode verurtheilten vier Husaren vollzogen. Ein ungeheurer zahlreicher Menschenmenge, worunter viele Besuche stark vertreten war, war aus nahe fern herbeigekommen und bedeckte den Platz der Richtstätte. Die Verurtheilten gingen mit seltsamen Muth und Fassung dem Tode entgegen, die einer besseren Sache die getreuen waren.

Berlin, 18. October. Die Feiertage der Leget Schlacht und der Geburtsdag Sr. M. des Königs geben heute der Festung doppelt fest Ansehen; viele Häuser und alle öffentlichen Gebäude sind mit Fahnen geschmückt, und von den Zinnen aller Königsschlösser weht die Fahne des Königs. Schulen haben bereits gestern mit ihren Turnfesten begonnen, heute werden dieselben fortgesetzt, ferner unter besonderer Festlichkeit die neue Centralturnschule eröffnet und die Feiertage mit der Pflanzung einer zum Gedächtniß der heutigen Jubelfeier verbundenen Berliner Depulativen sind gestern früh und wenige Stunden darauf die Veteranen unter Führung von Straßensoldaten nach Leipzig gereist, vier Magistratsräthe wurden mitgeführt, um im Besitze des großen Parkes der Stadt Berlin zu stehen; sie haben 15 Fahnen in preussischen, deutschen und Berliner Stadtsfarben, mitgenommen und überbringen auch die kostbare, einem hiesigen Frauenvereine gestiftete Fahne zum Gedächtniß an die deutschen Frauen von 1813. — Am 3. November hier zusammengetretenden Volkervereinigung wird ein vollständig veränderter, den Bestimmungen des Handelsvertrages mit Frankreich sprechender Zolltarif vorgelegt werden. — Es steht in Aussicht eine Veränderung in Bezug auf die an der preussischen Grenze concentrirten preussischen Truppen erwarren, da man beabsichtigt, die Cavalerie und Artillerie gänzlich zurückzuführen und in der mehr nach Innen gelegenen Garnisonsstädte zu verlegen, die Cantonnen aber der Infanterie zu überlassen. — Am Dienstag, dem Tage der Wahlen, werden hier keine Abweichungen ausgegeben werden.

Berlin, 17. October. (W. Bl.) Ein Erkenntnis des königl. Obertribunals vom 14. September 1841 spricht folgenden Rechtsgrundsatz aus: Die Vertheilung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung enthält eine Verletzung der Ehren, welche im Besonderen — insbesondere auch die Rechtskonserven — durch ihre Amt ausüben werden. Der Tater des Verstoßes lautet wie folgt: „In der Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft, hat der erste Senat des königl. Obertribunals in seiner Sitzung vom 14. September 1841 die für Recht erkannt: daß unter Verweisung des Anwalt A. v. P. in die Disziplinarrückführung wider den Rechtsanwalt A. v. P., auf die Verletzung der königl. Oberstaatsanwaltschaft

Ueberreste wurden hierauf nach dem Kirchhofe...

London, 17. October. (R. A.) Die „Morning Post“...

Kopenhagen, 17. October. (R. A.) Die Regierung...

Aus Schlesien, 14. October. (H. K.) In deutschen...

Athen, 9. October. Die Nachricht von der An-

New-York, 6. October. (R. A.) Die letzten Angaben...

New-York, 10. October. (R. A.) Die Grobesung...

Der polnische Aufstand. Warschau, 15. October. (S. A.) Ein heute ver-

comités und Oberdirector des „Dienste Dienst“, Hr.

— (R. A.) In den mannichfachen Veränderungen...

— Die „B. A.“ veröffentlicht folgende ihr aus...

— Ein und in diesen Tagen zugegangener Militär-

Die Leipziger Erinnerungsfeier an die Vol-

Erinnerungen, Versenkungen u. im öffentlichen Dienste.

Leipzig, 18. October. In der heute beginnenden...

Dresdner Nachrichten vom 19. October.

— Gestern Abend fand in Braun's Hotel unter...

epherantische Festons auf goldbesetzte Stäbe...

Leipzig, 18. October. (2. Tgl.) Seit gestern...

— Eine interessante Festgabe hat die „Leipz. Ztg.“...

Statistik und Volkswirtschaft.

Wächter Dampf nach Reichenbach. Von Leipzig...

acht verschiedenen passenden Liedern, die durch eine...

Provinzialnachrichten.

Leipzig, 18. October. Der hiesige Militär-

Dresden, 16. October. Heute fand im Beisein...



Königl. Sächs. westl. Staatseisenbahnen. Bekanntmachung, die Verpackung der Restauration des Bahnhofs St. Egidien betreffend.

Die Restauration des Bahnhofs St. Egidien soll vom 1. Januar 1904 ab anderweitig auf 3 Jahre verpackt werden. Für die Verpackung sind die vom Königl. Eisenbahnministerium erlassenen und auf den Stationen der westlichen Staatseisenbahnen einzuschenden Vorschriften bei der Verpackung von Bahnhofsrestaurationen der Königl. Sächs. Staatseisenbahnen gültig anzuwenden.

Königliche Staatseisenbahn-Direktion. v. Craushar.

Sächsische Glashüttengesellschaft.

Indem wir in Gemäßheit §. 62. der Gesellschaftsstatuten hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringen, daß nach dem Ablauf von drei Monaten mit Vertheilung des vierten Geschäftsabrechnungsjahres begonnen werden soll, so werden gleichzeitig alle diejenigen, welche noch Forderungen an die Gesellschaft zu haben vermerken, hierdurch auf diese ihre verminderten Ansprüche aufmerksam gemacht.

Das Directorium um. N. Schramm, J. Arndt, A. Günz.

Post-Packet-Beförderung Sachsen und Grossbritannien.

Die „Original Continental Daily Parcels Express Agency“ im Jahre 1849 gegründet und in direkter Beziehung mit der Belgischen Staats-Eisenbahn und der Königlich Preussischen Post stehend, übernimmt zu festen Tariffätzen die Beförderung von Paketen jeden Gewichtes und Inhaltes nach London und sämtlichen grösseren Plätzen Grossbritanniens.

Table with columns for destinations (London, Edinburgh, Dublin) and rates for different parcel weights (1 Pfund, 2 Pfund, etc.).

Die Lieferungzeit ins London ist zwei Tage.

Die Pakete werden auf portofreie Anmeldung von den Versendern abgeholt und allabendlich expedirt.

Die Agentur für Dresden ist dem Herrn A. L. Mende übertragen worden.

Original Continental Daily Parcels Express Agency.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung erkläre ich mich zur Annahme von Postpaketen jeden Gewichtes und Inhaltes bereit und ertheile gern weitere Auskunft.

Dresden, den 4. October 1903. A. L. Mende.

Sieben Vorträge über deutsche Literatur.

Dr. Semler beginnt die obigen Vorträge Sonnabend den 7. November Abends um 7 Uhr im Hotel de Pologne. Sie behandeln folgende Werke: Das Nibelungenlied, die Götter, Wälsby von der Vogelweide, Ulrich, Götter's Faust (erster Theil) und Schiller's Wallenstein.

Die Vorträge werden Abends um 7 Uhr, und Karten für einzelne Vorstellungen zu 20 Ngr. sind in der Arnsdorfschen Buchhandlung am Altmarkt und in Dr. Semler's Wohnung (Waldstrasse 15, III.) zu haben.

Schüler dieser Vorträge, die sich an Dr. Semler persönlich wenden, zahlen die Hälfte.

Eine neue Auflage von Brockhaus Conversations-Lexikon.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig. Conversations-Lexikon. Elfte, umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

In Heften von 6 Bogen zu 5 Ngr. Erstes Heft.

Bogen 1-6 des ersten Bandes. A-Abschnitte.

Brockhaus Conversations-Lexikon hat schon mehrere Generationen als reichhaltigste Quelle der Belehrung gedient und vor allen Dingen mit neuer Nachschonung stets den Vorzug der Gediegenheit und Zuverlässigkeit behauptet.

Die Verlagsanstalt hat keine Anstrengungen und Opfer gespart, um den Ruf dieser Eigenschaften dem Werke auch in der jetzt beginnenden umgearbeiteten, verbesserten und bis auf die Gegenwart vervollständigten neuen Auflage zu erhalten.

Durch das allmähliche Erscheinen in Heften von 6 Bogen zum Preise von nur 5 Ngr. ist Jedermann Gelegenheit geboten, in den Besitz der neuen Auflage zu gelangen.

In allen Buchhandlungen werden Vorbestellungen angenommen und ist daselbst das soeben erschienene erste Heft nebst Prospect zu haben.

Zu Bestellungen empfiehlt sich G. Schönfeld's Buchhandlung (C. A. Werner), Dresden, Schlossstrasse 27.

Freitag den 23. October Abends 7 Uhr im Saale des Hotel de Saxe

Erste Soirée für Kammermusik.

gegeben von Lauterbach, Hillweck, Göring, Grätzmacher. S. S. Concertmeister.

PROGRAMM.

- 1) Quartett (Emoll) von H. H. Rogart. 2) Großes Quartett (Gdur, Op. 12) von J. Haydn. 3) Quartett (Gdur, Op. 50, Nr. 2) von F. v. Schubert.

Abendmusik zu nummerierten Plätzen à 3 Zbl., desgleichen unnummerierten à 2 Zbl. und Sitzplätzen à 1 Zbl., sowie Plätze zur ersten Reihe à 1/2 Zbl., 25 Ngr. und 15 Ngr. sind zu haben in der Kunst- und Musikalienhandlung von Hermann Schulz (früher H. Paul), Seifengasse Nr. 17.

Mercredi le 21 Octobre de 7 heures du soir dans la Salle de l'Hotel de Saxe

Deuxième Soirée Populaire du Vicomte Alfred de Caston.

L'explication sera en langue française.

De billets numérotés au prix de 1 Thaler, pas numérotés au prix de 20 Ngr. et sans chaise au prix de 10 Ngr. sont en vente dans le Magasin de Musique de M. Marschner (früher Paul) Schloss-Strasse 17.

Meteorologische Beobachtungen.

Table with columns for date, time, temperature, wind, and other meteorological data for October 17 and 18.

Neuerrichtetes Atelier für Photographie, Marienstrasse No. 10.

Portraits-Aufnahmen in jeder gewünschten Größe von 1/2 bis 4 1/2 Zoll. Bestellungen für Copien, Landschaftliche Aufnahmen, Interieurs etc. werden in möglichst kurzer Zeit ausgeführt.



Sächs.-Böhm. Dampfschiffahrt.

Extrafahrten heute Dienstag den 20. October: Von Dresden nach Radebeul und Radebeul nach Dresden. Von Radebeul nach Dresden. Von Dresden nach Radebeul.

въ БѢЛВЕДЕРѢ на БРЮЛЬСКОЙ ТЕРАССѢ.

Ежедневный концертъ, концерты, рестораны, кабинеты для чтенія и игры, для балладныхъ и для драматическихъ спектаклей, для танцевъ и музыки.

Königl. Belvedere der Brühl'schen Terrasse. Für geschlossene Gesellschaften.

Den hochgeachteten Vorstehern von geschlossenen Gesellschaften erlaube ich mir, bei bevorstehender Winterzeit, die Benutzung meiner 2 Säle nebst Seitenzimmern zur Abhaltung von Bällen, musikalischen und anderen Abendunterhaltungen ergebenst zu empfehlen.

Empfehlung der neu erfundenen Kais. Russ. patentirten Maschinen-Cigaretten.

Zu diesen nicht mit der Hand aufgeworfen, sondern mittelst Maschinen, sauber und völlig fertig hergestellten Cigaretten, dient kein gewöhnlicher Tabak als Füllung, welcher jedoch nicht von einer Papierhülle, sondern von einem Tabakblatt umschlossen wird.

Alleiniges Dépôt für das Königreich Sachsen bei G. A. Dressler.

Schlossstraße, Neßmaringasse-Ecke 1 und Sophienstraße 7.

Für Ritzgeräthbesitzer.

Ein Ritzgeräth mittlerer Größe, in angesehener Lage des Ritzgeräth oder Ritzgeräth, wird zum sehr billigen Kaufpreis von 100 Ngr. abzugeben.

Pianoforte-Fabrik und Magazin von C. F. Bahnsfeld & Co. in Leipzig.

Den untern Pianoforte und Pianoforte haben wir ein Lager in Dresden, Gerbergasse 16, errichtet, wo wir das Neu- und Gebraucht- von preiswerthen Instrumenten vorräthig haben.

Conditorei von A. Loos, früher Neustadt am Markt Nr. 10.

jetzt Neustadt, kleine Reipnergasse Nr. 2. Zur gefälligen Beachtung für Fußleidende.

Der jetzt längeren Tage wegen werde ich früh bis 1/2 Uhr und Nachmittag von 1/2 Uhr bis Abends in meiner Wohnung am Opernplatz für die Diensten stehen. Die größten Herrschaften, welche mich zu sich befehlen lassen, erlaube ich jedoch, die Dienstleistungen nicht zu leisten.

Ein Compagnon.

Ein schöner, junger, ehrsüchtiger Mann, aus Unter- und Mittelstand, aus dem Jahre 1853, 6' hoch, 4 1/2" breit, mit gutem, edlen Charakter, von kleinerem, edlen Charakter, ist zu verkaufen.

Antiquität.

Ein schöner, junger, ehrsüchtiger Mann, aus Unter- und Mittelstand, aus dem Jahre 1853, 6' hoch, 4 1/2" breit, mit gutem, edlen Charakter, von kleinerem, edlen Charakter, ist zu verkaufen.

Herrschaften u. Rittergüter.

Ich habe in Sachsen, Preußen, Bayern und Österreich empfehlend in großer Anzahl zum Verkauf das Land, Kisten- und Herrschafts-Bücher von G. A. Marschner, Berlin, in Dresden.

Photogr. Atelier von C. Hahn, Bismarckstr. 34.

Diätetische (Schwefel-) Bäder bei Dr. Baumgarten, Kottbuser Straße Nr. 5, Spandauer No. 2-3/4.

Photogr. Atelier von H. Bueker, Bragerstraße Nr. 5.

Rebere größere Waldparzellen der Sächsischen Forsten, in der Nähe von Spremberg, an der Elbe, sind zu verkaufen.

Tageskalender.

Dienstag, den 20. October. 4. Ostheuer.

Figura's Hochzeit. Von 4 Uhr von Woyatz, Anfang 1/2 Uhr.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.

Wittwe's: Eine Tochter des Grafen, Schloß in 4 Acten von G. v. Hoffmann.